



**Die Lebensverhältnisse
der Bevölkerung im Raum Pfaffenhofen
nach dem 30-jährigen Krieg
(1618-1648)**

Die Steuerbeschreibung von 1671

Autoren:
Andreas Sauer und Ingrid Schrepf

Dezember 2003/Nr. 3

„Pfaffenhofener Stadtgeschichte(n)“ Nr. 3, Dezember 2003

Herausgeber:
Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Hauptplatz 1
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Tel. 08441/78-0
Fax 08441/8807
e-mail: rathaus@stadt-pfaffenhofen.de
Internet: www.pfaffenhofen.de

Autoren:
Andreas Sauer und Ingrid Schrepf

Layout und Druck:
Druckerei Prechter, Pfaffenhofen

INHALTSVERZEICHNIS

Der „Landkreis“ vor 300 Jahren - Die bestehenden Rechtsverhältnisse	4
Das Jahr 1671 - Die Situation nach dem 30-jährigen Krieg im Landgericht Pfaffenhofen	5
Die Notwendigkeit der Steuererhebung	5
Die Erhebung der Informationen im Landgericht - Die handelnden Personen und Gerichtsherren	10
Darstellungsform des Steuerbuches	12
Auswertung	13
Glossar	18
Die Anwesen in der Kurzübersicht	20

DIE LEBENSVERHÄLTNISSE DER BEVÖLKERUNG IM RAUM PFAFFENHOFEN NACH DEM 30-JÄHRIGEN KRIEG (1618-1648)

Die Steuerbeschreibung von 1671

Vorwort

Das neue Heft der „Pfaffenhofener Stadtgeschichte(n)“ beschäftigt sich diesmal mit denjenigen Gemeindeteilen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, die bis 1971/2 bzw. 1978 zu ehemals selbständigen Gemeinden gehörten oder selbst Sitz einer Gemeinde waren. Die Steuerbeschreibung aus dem Jahr 1671, eine zunächst nüchtern und rational anmutende Quelle, bietet über die sachlichen Informationen hinaus aus heutiger Sicht zahlreiche interessante Einblicke in das Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse der hiesigen Bewohner vor mehr als 300 Jahren.

Die historische Quelle ermöglicht einen geschichtlichen Rückblick in eine völlig andere Zeit und erlaubt eine Bestandsaufnahme des Umlandes von Pfaffenhofen in den Jahrzehnten nach dem Ende des 30-jährigen Krieges (1618-1648), als das Land weithin zerstört war und eine Art Neubeginn in Bewirtschaftung und Kultivierung erfolgen musste. Die persönliche Situation der Bewohner, der Zustand ihrer Anwesen, Angaben über die Tierhaltung, die Schulden und der Kampf ums tägliche Überleben sind interessante Momentaufnahmen zur lokalen Geschichte des Pfaffenhofener Umlandes. Für Heimat- und Familienforscher ist die Steuerbeschreibung eine Fundgrube für eine Zeit, in der häufig Kirchenbücher und andere archivalische Quellen nicht erhalten geblieben sind.

Andreas Sauer/Ingrid

DER „LANDKREIS“ VOR 300 JAHREN - DIE BESTEHENDEN RECHTSVERHÄLTNISSE

Anders als heute, da der Landkreis mit 19 gleichberechtigten Gemeinden rechtlich und verwaltungstechnisch klar strukturiert ist und alle Gemeinden als Einheiten der Kommunalverwaltung den gleichen Status haben, herrschten vor gut 300 Jahren völlig andere Rechts- und Verwaltungsverhältnisse. Anstelle der Landkreise gab es noch weit ins 19. Jahrhundert hinein Landgerichte als Verwaltungsbezirke, an deren Stelle Pfleger oder Landrichter standen. Das Landgericht Pfaffenhofen war in die Ämter Pfaffenhofen (Ober- und Untergebiet), Hohenwart, Geroldshausen und Geisenfeld eingeteilt. Der Pfleger des Landgerichts Pfaffenhofen (von 1669-1703 Ferdinand Johann Josef Freiherr von Haslang auf Hohenkammer, Giebing, Haslangkreit und Großhausen) bzw. dessen Verwalter (Wolfgang Lechner) hatte verschiedene Dörfer direkt seiner Herrschaftsbefugnis unterstellt und konnte dort alle Rechte der Verwaltung und Justiz ausüben. Daneben gab es innerhalb der Landgerichte noch eigene Verwaltungs- und Gerichtseinheiten, die sog. „Hofmarken“, im Landgericht Pfaffenhofen waren es 33. Die Hofmarken waren in Besitz kirchlicher (Klöster, Stifte) oder weltlicher Grundherren



Der untersuchte Raum mit den Gerichts- und Hofmarksgrenzen
(Umzeichnung nach Volker von Volckamer: Das Landgericht
Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963)

(zumeist Adelige). Die Inhaber hatten eigene Rechte, die die Steuereinnahme, notarielle Verbriefungen und die Bestrafung geringfügiger Verbrechen betrafen. Ausgenommen blieben die Vergehen, die den Tod nach sich zogen, d.h. mit der Todesstrafe geahndet wurden (Todschatz, Notzucht und Diebstahl). Ihre Ahndung blieb dem Landgericht Pfaffenhofen vorbehalten.

Im hier untersuchten Raum, den zur heutigen Gemeinde Pfaffenhofen gehörigen Ortsteilen der ehemals 11 selbständigen Gemeinden Affalterbach, Eberstetten, Ehrenberg, Försbach, Gundamsried, Haimpertshofen, Niederscheyern, Sulzbach, Tegernbach, Uttenhofen und Walkersbach, hatten verschiedene Herrschaften bzw. Adelsgeschlechter die rechtliche und verwaltungsmäßige Aufsicht. Dies waren der Graf von Toerring für die Hofmarken Försbach, Göbelsbach, Tegernbach und Pörsbach, der Freiherr von Lichtenau in Uttenhofen, das Kloster Scheyern für die Hofmark Scheyern [von den Wittelsbachern im 16. Jahrhundert mit dem Prädikat „Vogtey“ versehen] und die Herren von Rohrbach für die Hofmark Rohrbach.

DAS JAHR 1671 - DIE SITUATION NACH DEM 30-JÄHRIGEN KRIEG IM LANDGERICHT PFAFFENHOFEN

Die Steuererhebung des Jahres 1671 ermöglicht einen interessanten Einblick in die altbayerischen Verhältnisse. Wie im ganzen Kurfürstentum Bayern wurde auch für das Landgericht Pfaffenhofen eine solche Beschreibung angefertigt.

Wie sah die Lage im Land Bayern gut 20 Jahre nach dem Ende des 30-jährigen Krieges (1618-1648) aus? Chroniken berichten von erheblichen Verwüstungen der Dörfer, von total abgebrannten Siedlungen, vertriebenen oder getöteten Familien sowie wüst und öde liegenden Feldern, Äckern und Wiesen. Auch die Quellen des Landgerichts Pfaffenhofen, aber auch die Kirchenbücher der Pfarrei berichten, soweit sie in diese Zeit zurückreichen, von durch „den Feind“ getöteten Bewohnern, von Krankheiten und Seuchen und dem zerstörten und öden Land.

Auch die Steueraufnahme von 1671 bestätigt dieses Bild. Einzelne Anwesen waren vielerorts noch auf Jahre hinaus unbesetzt und verfallen. Es dauerte oft lange Zeit, bis wieder Menschen, zum Teil von weit her, in die verwüsteten Gegenden kamen. Sowohl die wirtschaftlichen Engpässe, als auch die verheerenden Pestepidemien während des Krieges trugen erheblich zum desolaten Zustand des Landes bei.

DIE NOTWENDIGKEIT DER STEUERERHEBUNG

Unter Steuer verstand man damals keineswegs eine reine Einkommenssteuer im modernen Sinn, sondern eher eine Art Vermögenssteuer, die immer wieder an die tatsächlichen Vermögensverhältnisse angepasst werden musste. Besteuert wurde nicht nur der bewirtschaftete Hof, sondern auch das Vieh und vorhandene Geräte. Von der Besteuerung ausgenommen waren lediglich direkte Produktionsmittel wie z.B. das

Schmiedwerkzeug, der Pflug und der tägliche Hausrat. Zusatzsteuern wurden auf bestimmte Verleihformen, z.B. Erbrecht oder Leibgeding (s.u.) erhoben.

Die hier untersuchte Steuererhebung wurde während der Regierung des Kurfürsten Ferdinand Maria (1651-1679) durchgeführt. Zusammen mit der „Landschaft“ (Adel, Prälaten sowie Städte und Märkte als Vertreter des Landes), deren Zustimmung der Landesherr bei der Steuererhebung benötigte, sowie den Rechnungsaufnehmern, Hofmarksrichtern und Pflegern waren die Entscheidungsträger übereingekommen, dass viele Ereignisse und Entwicklungen seit der letzten Bestandsaufnahme des Jahres 1612 eine neue Steueraufnahme dringlich erscheinen ließen.

Veränderungen bei den Gütern hinsichtlich Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die Auswirkungen des 30-jährigen Krieges, die in der Zeitspanne 1612/1671 erfolgte Teuerung und insbesondere die ohnehin zu gering gewordenen Steuereinnahmen - der bayerische Staat war nach dem Krieg hoch verschuldet - machten eine Revision notwendig.

Zunächst war in den Jahren vor 1671 landesweit eine Visitation erfolgt, bei der in ganz Altbayern die Verhältnisse vor Ort überprüft worden waren und die Notwendigkeit einer neuen Steuererfassung deutlich zu Tage trat. Daher wurde vom bayerischen



Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern 1651-1679

Kurfürsten am 11. März 1671 ein Mandat - eine Anordnung - erlassen, in dem er allen Vertretern und Inhabern von Rechtsbezirken das Vorhaben mitteilte. Zur Erhebung der benötigten Daten wurde ein „Fragstück“ mit 12 Fragen entwickelt, das allen Besitzern

Fragstück.

- I. Wie er mit Lauff; vnd Zuzamen haiffe?
 - II. Weme er wegen seines besizenden Gutes mit der Stiff vnd Vogten zugehörig seye?
 - III. Was er davon zu Jährlicher Stiff vnd Bilt: oder in andertweg/ vnd weme/dasselbe reichen müsse?
 - IV. Ob er darauff Erbrecht/ Leibgeding/ veranlaite Freystiff/ Meivstiff/ gewisse Bestand Jahr/ oder was für andere Berechtiget habe, oder Jährlich von seinem Erwandherin abgestiff werden möge?
 - V. Ob er solche Berechtiget durch Kauff/ Heyrath/ Erbschafft/ oder was andere Weis an sich bekommen / zu was Zeiten/ vnd was er dazumalen für einor Anzahl vnd Zustand geben habe?
 - VI. Umb wievil ers seyhero habe verbessert/ vnd wie hoch er dise Berechtiget (auffer der darbey verhandnen Fahrnuß/ so in einen absonderlichen Anschlag kombt) dermalen achten thue?
 - VII. Wievil Ross/ Füll/ Fellen/ Dachsen/ Knie/ Stier/ Jungriind/ Kälber/ Lämber/ Baiff/ Imben/ oder Schwein ihm angens zugehörig/ oder von weme ers im Bestand habe / bey obgemelt seinem selbst besizendem Guet oder Orten?
 - VIII. Ob vnd was er / auffer jetztgemelten noch an fahrenden oder ligenden Haab vnd Gütern/ Häusern/ Wapniadern/ Aedern/ Holzwachsen/ Fischwaissen/ Zehenden/ Abmien oder andern dergleichen belehnet: oder vnbelenet: in der Stiff oder Aghenthumbstweiff/ in dem Gericht darinnen er erlassen ist/ oder anderer Orten habe/ vnd wie hoch er ain so anders dermalen schätzen thue?
 - IX. Was er von Zeit des Kriegs für odc Güter böllig oder zum Theil auffgericht habe? Ob ers mit aggen in Rucken besige? oder zu einem Zubaw gebrache/ oder etwann nur etlich: Stück daran genesse / Wie weit sich solche Jährliche Nuzungen vngesätlich erstrecken / vnd in fahl er von ermelten Stücken etwas Stiffst: is in habe/ wievil er davon zu Jährlicher Bilt: vnd vnd weme reichen müsse/ auch wie hoch er die darauff habende Berechtiget vngesätlich schätzen thue?
 - X. Ob vnd von was vor einer Zeit er solche bißhero vnd wie hoch versteuert habe?
 - XI. In Specie was er für verbriefte oder vnderbriefte Schulden herein oder hinauff selbst angens: oder von Curatoren/ vnd Vormundschafft wegen/ habe/ vnd von was Zeit dieselbe vnd gegen weme auff die Bilt kommen seynd?
- So dann leztens/ wievil ihm über sein Haus/ Hattwufft am Verwad oder biß Jährlichen vngesätlich auff den Kauff verbleibe?

Wem sich dann niemand der an ihne wegen des Verhals angesuchten Straff zubeschweren, oder auß vnderhand etwas verschwigen, oder hierin falls vnterlyt worden zuseyn/ beschweren künnde/ So hat man einan jeden die Fragstück deutlich vnd verständig vorzuhalten/ vnd darbey die vrnurmerung zuzuhören/ bis in fahl sich über lang oder kurz eröffnen wurde/ von keinem/ denen oberzehltem Fragstücken nach / genugsamb verstandnen steuerbaren Vermögen etwas verschwigen zuhaben: Item/ da ein oder anderer/ sein eygentumblich Haab/ vnd Guet oder Berechtiget zu gering anschlagen/ So wurde man das jenig/ so wissend / vnd vorfänglich bey der ansagung verschwigen: oder verhalten werden/ für verwerdht erziehen: die eygentumbliche Haab vnd Güter oder Berechtigeten aber vnpartheylich schätzen lassen / Folgendes da einer fählig erfinden/ nur allein den darüber ergehenden Ankosten von ihm einbaischen/ sondern auch mit volemptindlicher Straff andern zum abschreuen ansehen lassen/ Darin sich dann männiglich zurichten/ vnd vor Schaden zuseyn wissen würdet.

Von Gottes Bemühen/ Wir Ferdinands Maria/ im Ober: vnd Oberrhen Saem/ auß der Deyn Pfalz Pfalzgraf bey Rhein/ des S. Römi: schen Reichs Erkuempffts/ vnd Hauptst/ Landgraf zu Pfaltzberg.



Einmache es sich im Wert zimmerst billigkeit erhaltet hat/ vnd dir fast täglich einformliche Verstaen-
den geschickung zusehen geben/ das man der von Zeit des Landtrags im Jahr 1612. vorgenom-
menen Bedenckung mit wol nachgedencken thut/ erben von solcher Zeit herin deren inmittelst einfall-
nen feindern Stricks/ Zuzugelaten/ Verschungen/ vnd Insecten / mehrertheil bei Unbesehen vnd
beselben Viller in ganz andern Land kommen/ vnd diesel se recht vorderebber vor den seyn / das
es altes thails zuseher fallen thue/ der alten Bedenckung nach die Ortter einzufoeren/ thails aber sirt
sich an sich bestimmet mehrer Verruckelien oder in andertweg erhaltene Zustungen (da es altes
dingt bei obgenetz Bedenckung vorkleiben thut) gar nit/ oder der dazumal vrgestlichen Propo-
sition nach gar zu wenig verhalten/ Vber dis auch/ das man wegen dertvurch das latige Strickere
sai do gestellen Viller noch zu vno bey vnderthelichen Orten zu keiner gewissen zuverlaessigen Abschingung kommen kan / sondern
im gegenstuck zum thail bey der sirt vberwunden Zustren vorgangigen Vilation im Land vnderthelicher Orten sich erweisen
hat/ Was an dergleichen Vthellen Unfort licken getrennen Landtschaft zu vren erhaltendern bey gangen Landt mehrer Straffbar
verfassenen Muthgoben hinderlich ist. Also haben Wir diesem allem/ nach Middelicher vorklaren für die bindung dergleichen Vro-
tactt besetzen vnd Dis hienher mit vren von Eintr Landtschaft Verordnen Vber vnd Vnderland/ auch beselben Verordnungs
Zustimmungen in vren allglic seyn/ sirt hinderlich bilich viler Vadenk geffragte consulationen haljn anelicken vrgestlichen / der
malen durch jedes Orts Verordnen weis der vren bestimmet vnd geduldig gemessen ist) aber alle vnder beselben Zustun-
den vnd Verordnungen selbige Vnderthemen vnd beselben Vrenwigen ein durchgehende mehr Verordnung vorzunehmen zu
lassen/ damit dieselbe alerdmal vren behandeln vnd nach setz/ vnd in solcher Bedenckung vns mehrer die aller Orten vren
langere Vthelicheit/ vnd nit indiglich sirt/ erhalten werden möge.

Versehen der ditzmalich erstlich vnd zuerlaessig / das zu die disse Verordnung mit selbigen Satz vnd orter angestren sein
lassen/ vnd vnd dertir selbig Verordnung vnd vornehmung des im gegenstuck auff ditz fallenden vrgestlichen Verordnungs/ vren vren
nach vren Vnderthemen vber bestimmeten Krafft abgedert/ Wann darvber streiffel vorfallen/ andert so darumben wollen vren
vren zu vno selbig/ alsobann hat vren Muthglic mit allen zu der Sach gehorigen Umstandern proccollieren / vnd so selbige Ver-
ordnung vollenbeden die samliche Verordnungs/ vnderthemen nachmalen erforscher/ vnd erliche Verordnung in beselben Orts
guldnotieren Notarij oder vrenlich stans vrgestlichen Vnderthel Procuratoris/ sirt mit vren der Vno Vnderthemen Schraub/ Vren

Ausschnitt aus dem Mandat vom 11. März 1671

von Höfen und Häusern durch die Grundherrschaft vorgelesen wurde und von dem jeweiligen Familienoberhaupt beantwortet werden sollte.

Die Beamten hatten binnen drei Monaten nach Erhalt des kurfürstlichen Mandats in ihrem Amtsbezirk alle Informationen zu ermitteln und an die zuständigen kurfürstlichen Stellen einzuschicken. Die vor Ort beauftragten Amtsleute sollten gewissenhaft recherchieren, bei der Bevölkerung vorhandene Unterlagen und Belege prüfen und die Richtigkeit der Aussagen bestätigen lassen. Bei Nichtbefolgen drohte der Landesherr den Amtsleuten strenge „exemplarische Straff“ an.

DIE ERHEBUNG DER INFORMATIONEN IM LANDGERICHT - DIE HANDELNDEN PERSONEN UND RICHTSHERREN

Im Landgericht Pfaffenhofen wurden bis Juli 1671 die gewünschten eingeholt. Die für das kurfürstliche Landgericht wurde durch Wolfgang Lechner, Gerichtsverwalter, und Georg Wendtenschlegl, Gerichtschreiber, unter Beisein der vereidigten Obleute und Dorfvierer vom 2. April bis 2. Juli 1671 angelegt. Die Ergebnisse der Befragungen wurden den Bewohnern des Landgerichts in Beisein der Grundherrschaft (des Pflugsverwalters) und der beiden Gerichtsprokuratoren Balthasar Freyhammer und Georg Lündl vorgelesen und von diesen bestätigt.

Wolfgang Lechner war Richter in Hohenkammer und danach von 1665 bis 1687 Pflugs-, Kasten- und Hauptmannschaftsverwalter in Pfaffenhofen. Ein Epitaph in Rotmarmor in der Stadtpfarrkirche erinnert an ihn:

„Im Jahr 1687 den 11 Juny ist von dißer Weldt abgescheiden Frau Catharina Lechnerin gebohrne Zimmer- mannin Herrn Wolfgang Lechners in die 23 Jahr alhie gewesten Churfürstl. Pflugsverwalters Ehefrau Dero Wolgedacht ihr Eheherz nachgefolgt den 11 De-cembris anno 1687. Und beede ihr zeitliche Rhuestatt anhero verordnet haben Der Barmherzige Gott gewehre Ihnen und unß allen die ewige Rhue Amen“.

Georg Wendtenschlegl stammte aus Landshut und war von 1663-1699 Gerichtsschreiber in Pfaffenhofen. Er heiratete die Tochter seines Amtsvorgängers Christian Sibenhärl und lebte im Haus Hauptplatz 32, dessen Grund im Jahr 1716 für die Errichtung des Franziskanerkloster verwendet wurde.



Balthasar Freyhammer war Gerichtsprokurator im Landgericht und wohnte seit 1668 bis 1690 in der Löwenstraße 29. Über Georg Lündl wa-
In der Stadtpfarrkirche Pfaffenhofen a.d. Illm

ren keine näheren Informationen zu ermitteln.

Die Hofmark Förbach war am 16. März 1646 in den Besitz der Toerringer gelangt. Graf Wolf Dietrich von Toerring war als Hofmarksherr von Förbach für die Steuererhebung zuständig. Deren Ergebnisse wurden durch den Hofmarksrichter Johann Franz Pfisster am 5. bis 10. Juni „ordentlich“ beschrieben und danach in Beisein des kurfürstlichen Landgerichtsprokurators Balthasar Freyhamer von Pfaffenhofen und der zwei Dorfvierer Thomas Finkhenzeller und Stephan Gneisl den Untertanen einzeln mit ihrer gemachten Aussage vorgelesen. Das Resultat wurde dem Gericht Pfaffenhofen am 31. Oktober 1671 vorgelegt.

Der Sitz Uttenhofen wurde im Jahr 1515 von Herzog Albrecht V. zur Hofmark erhoben. Der Rechtsbezirk war seit dem 26. April 1596 im Besitz der Herren von Lichtenau, die sie bis ins 18. Jahrhundert hinein innehatten. Conradt Freiherr von Lichtenau hatte die Steuererhebung für sein Gebiet am 8. Juni 1671 beendet.

Der Niedergerichtsbezirk Göbelsbach besaß seit dem 3. Juli 1315 das Hofmarksrecht. Er gelangte am 26. Oktober 1630 - bis dahin mit der Hofmark Euernbach eng verbunden - an die Toerringer.

Die Hofmark Tegernbach, seit dem 16. Jahrhundert mit Euernbach und Göbelsbach verbunden, wurde am 26. Oktober 1630 aus diesem Verbund herausgelöst. Die Besitzerin Maria Catharina von Gumpfenberg war mit Graf Ladislaus von Toerring zum Stein verheiratet. Zu Tegernbach kamen damals Göbelsbach und der Sitz Engelmanszell.

Die Hofmark Pörbach ging aus dem vorher bestehenden Dorfgericht hervor und wurde am 26. Februar 1325 zum Niedergerichtsbezirk erhoben. Am 15. Februar 1663 gelangte die Hofmark in den Besitz von Wolf Dietrich von Toerring, mit dem die Dynastie bis heute untrennbar mit dem Namen Pörbach verbunden ist. Die Toerringer, die im Lauf des 17. Jahrhunderts neun Hofmarken im Landgericht Pfaffenhofen besaßen, verlegten ihren Sitz von Euernbach auf das Schloß Pörbach, das zum Verwaltungsmittelpunkt dieses für unseren Raum so wichtigen Adelsgeschlechtes wurde. Graf Wolf Dietrich von Toerring war auch in diesen drei Hofmarken für die Steuererfassung und -beschreibung verantwortlich.

Die Hofmark Scheyern bestand seit dem 19. April 1315. Damals vergab Kaiser Ludwig der Bayer das Privileg an das Kloster, das Hofmarksrecht (volle Niedergerichtsbarkeit) auszuüben. Mehrmals im 14. Jahrhundert bestätigt, deckte sich der Gerichtsbezirk Pörbach mit dem Hofmarkenbezirk Scheyern (Stich von Wening, um 1700)



weitgehend mit dem Pfarrsprengel. Seit dem 16. Jahrhundert führte die Hofmark Scheyern den besonderen Titel „Grafschaft“. Sie bestand bis zum Jahr 1803, als die Kirchen

feindliche Säkularisation die Aufhebung sämtlicher Klöster veranlasste und somit auch



das (vorübergehende) Ende von Kloster Scheyern mit sich brachte. (Stich von Wening, um 1700)

Rohrbach mit seinem Schloß, um die Mitte des 15. Jahrhunderts erstmals als Hofmark bezeichnet, gehörte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts denen „von Rohrbach“. Freiherr Johann Heinrich Moritz von Rohrbach war der letzte Inhaber aus dem mehrere Jahrhunderte hier maßgeblichen Adelsgeschlecht. Die noch bis 1848 bestehende Hofmark ging nach dem Aussterben der männlichen Linie der Herren von Rohrbach durch Verkauf an andere adelige Herren, zuletzt an das Geschlecht der Edlen von Koch.

DARSTELLUNGSFORM DES STEUERBUCHES

Die vorliegende Darstellung der Steuererhebung wurde von den Autoren nach den im Jahr 1671 im Landgericht bestehenden Rechtsbezirken angeordnet. Zu Beginn folgen die zum Landgericht unmittelbar gehörenden Orte, daran schließen sich die Ortschaften, Weiler und Einöden in den Hofmarken Föribach, Uttenhofen, Göbelsbach, Tegernbach, Pöribach, Scheyern und Rohrbach an.

Innerhalb der Rechtsbezirke folgen nach Orten geordnet die Namen der Bewohner, die Hofgröße, die Grundherrschaft, die Verleihform, die Höhe des jährlichen Stiftungsgeldes (jährliche „Pacht“ an den Grundherrn) und weitere Abgaben an Geld, Getreide oder anderen Gütern. Auch persönliche Dienstleistungen, zu denen insbesondere die Bevölkerung der Törringischen Hofmarken verpflichtet war, wie Dienste bei der Jagd oder bei der Schweinhatz, werden aufgeführt.

Anschließend folgen Informationen zur Art der Anwesensübernahme (Kauf, Übernahme,

Einheirat, Tausch, Erbschaft, Schenkung) mit - soweit in der Quelle genannt - Angabe von Datum und Kaufpreis sowie „Gebühren“ und der „aktuelle“ Schätzwert des jeweiligen Besitzes im Jahr 1671.

Der nächste Bereich betrifft die Tierhaltung auf den Höfen und Anwesen, zuletzt folgen Angaben über gegebene Darlehen oder Schulden bei anderen sowie eine Stellungnahme zur persönlichen Situation der Hausbesitzer im Jahr 1671.

Ein Glossar erläutert rechtsgeschichtliche Fachbegriffe, früher gebräuchliche Maße und Währungen.

Insgesamt wurden 353 Anwesen untersucht, die in den Steuerbeschreibungen der einzelnen Herrschaftsgebiete nachweisbar waren. Bis auf wenige Ausnahmen - mehrere Anwesen von Weihern waren nicht zu ermitteln - konnten alle Orte komplett verzeichnet werden. Mit enthalten sind auch einige Ortschaften und Weiler, die heute nicht mehr bestehen wie Walkersbuch (Satzlhof) oder Naderham (in Siebenecken aufgegangen).

AUSWERTUNG

Grundherrschaften

Die Grundherrschaften waren die eigentlichen Eigentümer der Anwesen. Diese wurden von der Bevölkerung gegen Abgaben nur bewirtschaftet. Die Grundherrschaften können in folgende Kategorien unterteilt werden:

1. Geistliche Grundherren:

Dazu zählen Domkapitel, Stifte und Kollegien vor allem aus Freising (hauptsächlich in der Hofmark Föornbach) und München (überwiegend im Landgericht Pfaffenhofen). Daneben besaßen auch nahegelegene Klöster, vor allem Scheyern (Vogtei), Geisenfeld und Hohenwart Anwesen. Überdies hatten aber auch weiter entfernt gelegene Klöster, z.B. Schamhaupten und Fürstenfeldbruck (im Landgericht Pfaffenhofen), vereinzelt Grundbesitz. Auch Ortskirchen der im untersuchten Raum liegenden Pfarreien und Filialen derselben im Landgericht und in den Hofmarken zählen zu den Grundherrschaften. Als Besonderheiten zu erwähnen sind Haimhausen, Neufahrn und Inhausen, da sie außerhalb des Landgerichts Pfaffenhofen liegen.

2. Weltliche Grundherren:

Diese Gruppe umfasst sowohl das Kastenamt Pfaffenhofen als unmittelbare Verwaltungsstelle des Landgerichts als auch weltliche Hofmarken im Landgericht Pfaffenhofen in adeligem Besitz. Darüber hinaus finden sich unter den Grundherren auch Hofmarken, die außerhalb des Landgerichts Pfaffenhofen gelegen sind, hier aber Besitz aufweisen (sog. ‚einschichtige‘ Güter). Auch Gemeinden im Sinne von bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden - nicht der modernen politischen Gemeinden, die erst 1808/18 gebildet wurden - begegnen als Eigentümer, insbesondere der Hühthäuser und zum Teil auch der Bader-Häuser und Schmieden. Vereinzelt hatten auch Privatpersonen, angesehene StadtbürgerInnen aus München und Ingolstadt, Besitz im Landgericht.

Verleihform

Die Grundherren verliehen den Untertanen (der Bevölkerung) ihr Eigentum über unterschiedliche Rechtsformen. Diese Verleihformen wiesen völlig verschiedene Sicherheiten für den Besitzer aus, bedingt durch unterschiedliche Laufzeiten, während der die Bevölkerung die Höfe bewirtschaften konnte. So verschieden die Verleihformen juristisch auch waren wichen sie in der Praxis zum Teil kaum voneinander ab, da sowohl Grundherr als auch Untertan daran interessiert waren, eine bekannte und bewährte Familie möglichst lange auf dem Anwesen zu behalten bzw. an Söhne oder Töchter zu übergeben.

Das eher selten gewährte Erbrecht war für den Bewirtschafter die sicherste Verleihform, da es ihm und seinen Leibserben bis auf weiteres den Hof erhielt und somit langfristige familiäre Kontinuität ermöglichte. Das sog. „Leibgeding“, die Verleihung auf Lebenszeit des Bewirtschafters/Bewirtschafterehepaars, z.B. bei Peter Weixlpämbler aus Göbelsbach, war vor allem im Landgericht Pfaffenhofen und der Hofmark Scheyern vorherrschend und stellte zumindest eine lebenslange Sicherheit dar. Der „Leib“ konnte auch mit Zustimmung der Grundherrschaft verkauft werden. So hat z.B. Peter Schönberger aus Gumpersdorf 1668 dem Andre Fröschl sein halbes Höfl für 50 Gulden abgekauft, die Gerechtigkeit läuft aber noch auf den Leib des Andre Fröschl.

Die Freistift oder auch Herrengunst, die vor allem in den Hofmarken Fönbach und Uttenhofen verbreitet war, bedeutete die jederzeit mögliche Kündigung durch die Grundherrschaft und war dadurch mit entsprechenden Risiken für die jeweiligen Bewirtschafter verbunden. Eine Besonderheit der Freistift war die sog. „veranlaite“ Freistift, in der das Bewirtschaftungsrecht für eine gewisse Dauer festgeschrieben war. Dieser kleine Unterschied in der Verleihform war für die Besitzer sehr wichtig. So hat Veith Nidermair aus der Hofmark Uttenhofen seinen Eintrag, in dem er zunächst als „bloße“ Freistift genannt wurde, nachbessern lassen und gab zu Protokoll, dass er eigentlich eine „veranlaite“ Freistift habe.

Besitz zu „freiem Eigentum“, also tatsächlichem eigenen Besitz im modernen Sinne, findet sich im untersuchten Raum - wie in weiten Teilen des übrigen Bayern auch - nur vereinzelt und bleibt somit die völlige Ausnahme.

Abgaben und Leistungen

Jeder Untertan hatte an mehrere Herren (Grund- und Gerichtsherren) verschiedene Abgaben zu leisten. Diese wurden sowohl in Geldzahlungen als auch in Naturalien oder Dienstleistungen erhoben. Dabei waren zunächst Stiftgeld (jährliche Abgabe an den Grundherrn für die Überlassung des Anwesens), eine einmalige Gebühr bei Anwesenübertragung (Anfall) und Getreideabgaben (Weizen und Hafer, die in Hohlmaßen, z.B. Scheffel gemessen wurden) obligatorisch.

Insbesondere die Klöster und geistlichen Herren verlangten Käse, Geflügel oder Wachsabgaben zur Deckung ihres täglichen Bedarfs im Kloster oder zugunsten der Pfarrei,

während die weltlichen Herren die Teilnahme an der Jagd als Treiber („muß sich zur Sauhatz gebrauchen lassen“) oder das Halten eines Jagdhundes auferlegten. In den untersuchten Herrschaftsgebieten sieht das folgendermaßen aus:

Von Gütern, die einer Dorfkirche gehören, wurden Oblaten, Opferwein, Öl, Wachs und Kerzen oder auch dem Pfarrer Geld für Jahrtage gegeben. Sie trugen damit zur Deckung des Pfarrbedarfs bei.

Im Landgericht Pfaffenhofen forderten die geistlichen Grundherren von den Untertanen Fastnachthennen (Kloster Hohenwart), Eier, Hühner, Gänse und Käse (vor allem die Klöster Scheyern und Hohenwart, die Stifte in Freising und München aber auch der Kasten Pfaffenhofen!) und auch Flachs (Kloster Geisenfeld) ein.

In der Hofmark Förbach forderte die Domdechantei Freising auch Hühner und Gänse.

Typisch für die Hofmark Uttenhofen waren Küchendienst (Naturalabgaben für die herrschaftliche Küche), öfters auch Schmalz und Eier sowie (Hand-)Scharwerk (Hand- und Spanndienste) als Dienstleistungen für den Grundherren, z.B. Hilfe bei der Bestellung des Grundbesitzes u.ä.

Auch in der Hofmark Göbelsbach lag der Schwerpunkt vornehmlich auf dem Dienstleistungssektor für die Grundherrschaft, d.h. Scharwerk, Küchendienst, Hundehaltung sowie das „Gesponsgeld“. Für den Schmied war die Ehaft (Vereinbarung zwischen einem Gewerbetreibenden und einer Dorfgemeinschaft zu gegenseitigem Nutzen - Abgaben gegen Dienstleistung) in Form von Getreide zu entrichten.

Als Besonderheiten der Hofmark Tegernbach - in Ergänzung zu den bereits bei Göbelsbach genannten Abgaben - waren der Vogteihafer, das „Ainigungsgeld“, Wachsabgaben an die Ortskirche, Flachsspinnen, eine „Schleifgarbe“ und ein Krautpischel sowie Flachs und Lein als Docht für das Ewige Licht üblich.

Die Bewohner des zur Hofmark Pörbach gehörigen Ortes Ehrenberg mussten zusätzlich zu den obengenannten Leistungen noch Käsegeld erbringen sowie Haar und Werch spinnen.

In der Vogtei (Klosterhofmark) Scheyern wurde vorrangig Geld eingefordert, ganz vereinzelt war Öl an die Kirche Niederscheyern zu geben.

Hofgröße und Tierhaltung

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die Hofgrößen nach dem sog. „Hoffuß“ (ganze Höfe, halbe Höfe oder Huben, Viertelhöfe oder Bausölden, Achtelhöfe oder Sölden, Leerhäuser oder bloße Häuser ohne Grundbesitz) eingeteilt. Er bildete als Steuergröße ein Indiz für den wirtschaftlichen Ertrag. Damit im Zusammenhang ist der Tierbestand zu sehen:

Ganze Höfe hatten im Landgericht Pfaffenhofen durchschnittlich 4 Rösser, halbe Höfe/Huben 2-3 Rösser, Bausölden und Sölden 1-2 Rösser, nur in Ausnahmefällen auch kein Ross, bei bloßen Häusern waren nur Kühe und Geißen und diese immer nur in geringer Anzahl zu finden. Interessanterweise wird das Geflügel nicht verzeichnet, Bienenstöcke

aber schon. Dadurch, dass in den Abgaben jedoch Gänse, Hühner und Eier genannt sind, wird deutlich, dass sehr wohl Federvieh am Hof gehalten wurde.

Tierhaltung wurde zumeist auf kleineren Höfen aus Armut der Bewohner nur spärlich betrieben. So vermeldet z.B. auch Johann Schlatmer aus Försbach, dass er kaum eine Kuh über den Winter bringen kann. Hier wird die besonders große Not der Besitzer kleiner Anwesen deutlich.

Kriegsfolgen

Die Steuerbeschreibung von 1671 äußert sich auch zum Erhaltungszustand der Höfe und Anwesen gut 20 Jahre nach Kriegsende 1648. Insbesondere in den Törringischen Hofmarken Göbelsbach, Tegernbach und Pörsbach finden sich ausführliche Informationen.

So waren in der Hofmark Göbelsbach von insgesamt 17 Anwesen 13 immer noch öde gelegen, in Tegernbach von 45 verzeichneten Anwesen lagen 18 öde und 11 waren baufällig oder „ruiniert“. In Ehrenberg (Hofmark Pörsbach) war nur ein Anwesen in gutem baulichen Zustand.

Im Landgericht selbst beschrieben 23 Einwohner ihr Gut ausdrücklich als öd, in Försbach bezeichneten es 15 als öd, baufällig oder abgebrannt, in Uttenhofen zehn. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich dort die Gerichtsschreiber nicht ausführlich zu diesem Thema geäußert haben und nur diejenigen Besitzer, die schon länger auf dem Gut waren, sich erinnern konnten, dass es nach dem 30-jährigen Krieg öde und abgebrannt darniederlag. Die „Neuankömmlinge“ hatten meist schon ein aufgebautes Haus übernommen und machten keine Angaben über frühere Zerstörungen mehr.

Entwicklung seit dem Krieg bis zur Steuererhebung

Nach eigener Einschätzung der damals befragten Bevölkerung haben sich seit dem Krieg hinsichtlich des Zustandes der Höfe und Anwesen folgende Entwicklungen ergeben: Verbesserungen wurden fast ausschließlich an öd gelegenen Gütern vorgenommen, die ohnehin neu aufgebaut werden mussten. Die im Bauzustand „gleich“ gebliebenen Anwesen konnten lediglich erhalten werden und ihre Inhaber waren aus „Mangel an Mitteln“ lediglich dazu in der Lage, nur unwesentlich verbessern zu können. Güter, deren Zustand sich noch verschlechtert hat, konnten aus Geldmangel und wirtschaftlichen Problemen (Schulden, Mißernte) von den Betreibern nicht mehr erhalten werden.

In Göbelsbach wurden von der Grundherrschaft sogar Steuererleichterungen für versprochenen Aufbau gewährt, für den Neubau wurde Holz geschenkt. Für einige Besitzungen konnte erst kurz vor der Steuererhebung ein neuer Bewirtschafter gewonnen werden (lange „unbemaier“ gewesen). Die Einwohner von Göbelsbach gaben an, es gehe ihnen allen so schlecht, dass sie nichts aufrichten könnten und immer noch in ihren baufälligen Häusern wohnen müssten. Auch in Tegernbach lagen aus Armut einige Güter öde und waren noch bis 1671 „unbemeiert“. Hier wurde ebenso Steuernachlaß

Bezirk	Pfaffenhofen	Förbach	Uttenhofen	Göbelsbach	Tegernbach	Pörbach	Schey- ern
besser	56	28		4	8	15	
3	11						

Erfasst wurden hier nur die Anwesen, die konkrete Angaben gemacht haben. Etwa ein Viertel der Bewirtschafter haben dies nicht getan.

*4 noch ganz zerstört

gewährt. Einst bestanden an mehreren Orten auch Bäder im Besitz der Gemeinde, die öde und bis dato (1671) nicht mehr aufgebaut worden waren.

Schulden

Allgemein schien es nicht üblich zu sein, Schulden zu haben. Im Landgericht Pfaffenhofen stehen 38 Leute mit Schulden einer großen Mehrheit von 121 ohne Schulden gegenüber. In Scheyern sind es 3 Schuldner gegenüber 23 mit keinen Schulden. Hierbei ist zu erwähnen, dass es sehr selten ist, dass jemand etwas verliehen hat (Schulden „herein“), so hat z.B. Kaspar Wennger aus Gummelsberg noch das Heiratsgut seiner Frau in Höhe von 125 Gulden ausstehen. Weitaus häufiger nahmen sich die Bauern von einer Kirche, die nicht unbedingt die Dorfkirche sein musste, etwas zu leihen (Schulden „hinaus“) oder waren ihrem Grundherren noch einen Teil des Kaufpreises schuldig, z.B. Marx Pierckhmail aus Eutenhofen.

Auch innerhalb der Familie konnten Schulden entstehen, z.B. schuldete Hanns Springer aus Eberstetten seinen Kindern noch 20 Gulden aus dem Muttergut und Bärtlmees Nidermayr aus Weiher seinem Schwager 500 Gulden, da er seinen Hof für 700 Gulden übernommen hat. Ebenso war Gregory Osstermair vom Doderhof seinen Geschwistern noch 100 Gulden schuldig, anscheinend ein Erbteil, den sie ihm zum Erwerb des Hofes 1665 gestundet hatten.

Den besonnenen Schuldnern, deren Darlehenshöhe noch in einem Verhältnis zum Hofwert stand, kann man aber auch Schuldner gegenüberstellen, die an mehreren Gotteshäusern Kredite zu begleichen hatten und deren Hof weniger hoch eingeschätzt wurde, als die Gesamtsumme der Schulden. So sah es z.B. bei Veith Geisenfeldter aus Affalterbach aus, dessen Hof nur 100 Gulden wert war, der aber sowohl bei der eigenen Pfarrkirche 30 Gulden aufgenommen hatte, als auch bei der Kirche in Gambach mit 25 Gulden angeschrieben stand und auch in Gundamsried noch mit 40 Gulden im Gotteshaus vermerkt war. Wie es in diesem Fall, der kein Einzelfall ist, mit der Tilgung aussah bleibt leider verborgen.

GLOSSAR

rechtsgeschichtliche Begriffe:

- Ainigungsgeld: Beitrag zur Zahlung beim dörflichen Ehaftrecht im Herbst für das Ehaftmahl beim Wirt, den jeder Haushalt mit Rauchfang entrichten musste
- Anfall: Besitzwechselgebühr des neuen Bauern an den Grundherrschaft (meist 5% des Grundwerts)
- Dorfvierer: aus der Dorfgemeinschaft bestimmte Vertreter, die vom Grundherrschaft für den Vollzug von Anordnungen eingesetzt wurden, die aber auch die Gemeinschaft „nach oben“ vertreten konnten
- Fasnachtheune: Abgabe als Anerkennung der Grundherrschaft, hat den doppelten Wert eines Herbstuhns
- Freistift/Herrengunst: Leiheverhältnis mit jährlicher Kündigungsfrist seitens der Grund herrschaft
- Galtvieh: Vieh, das keine Milch gibt, Kälber
- Gantkauf: Zwangsversteigerung bei Verschuldung oder nach erfolgloser Suche nach einem neuen Pächter
- Gebkäufer: Verkäufer
- Gesponsgeld: Geld als Ersatz für Spinnarbeit
- Kastenamt: von einem Kastner geleitete grund- oder gerichtsherrschaftliche Verwaltungseinheit zur Sammlung, Lagerung und Verwertung von Getreideeinnahmen
- Küchendienst: Naturalabgabe zur Versorgung des Grundherrschaft, die an dessen Küche geliefert wird (etwa Kräuter, Schmalz, Eier, Käse, Hühner, Gänse, Flachs und Früchte)
- Landschuld: Abgabe an einen kirchlichen Grundherrschaft bei Aufzug auf ein Anwesen
- Mandat: Anordnung zur Zeit des Herzogtums bzw. Kurfürstentums Bayern, ergänzende Form der Rechtsetzung, spezielle Themen betreffend, zu den bestehenden bayerischen Landesordnungen
- Neustift: bäuerliches Leiheverhältnis, muss nach dem Tod erneuert werden
- Oblath: Oblaten zur Verwendung in der Liturgie als Hostien
- Point: eingezäuntes Grundstück zur landwirtschaftlichen Sondernutzung; ein mit Gartenrecht versehenes Grundstück (meist mit Obst, Gemüse oder Kraut bebaut)
- Ridtenhund: Jagdhund, speziell ein „Saufinder“, der als Stöberhund die Sau heraufstreiben sollte

Sauridten: Jadhund, speziell ein „Saupacker“, ein starker Hund, der die Sau angreifen und „packen“ musste

Scharwerk: Arbeitsleistung zugunsten des Grund-, Gerichts- oder Landesherrn, Fronarbeit

Schleifgarbe: Getreideabgabe für die Benutzung des Schleifsteins

Stiftgeld: Betrag der jährlich für die Überlassung des Grundstücks an den Grundherrn entrichtet wird

Widengüt: Bauerngut zum Unterhalt eines Pfarrers

Maße:

Einsatz: ca. 0,3 ha (= ein halbes Juchart)

Juchart: ca. 0,6 ha, eine Fläche, die mit einem Ochsen gespannt (Joch) an einem Tag bebaut werden kann

Schäffel: 222,4 Liter (beim Weizen 0,73kg/l)

gebräuchliche Währung und Münzen:

1 Gulden = 7 Schillinge = 210 Pfennige = 60 Kreuzer = 420 Heller

Kaufkraft um das Jahr 1700 im Raum Pfaffenhofen (Richtlinien)*:

1 Pferd 12 Gulden

1 Kuh 10 Gulden

1 Schwein, gemästet 6 Gulden

1 Scheffel Korn ca. 4 Gulden

1 Hof 600 Gulden

Jahresverdienst eines Oberknechts 12 Gulden

*nach P. Anselm Reichhold, Haus- und Familiengeschichte der Pfarrei und Hofmark Scheyern, 3 Bde. 1991

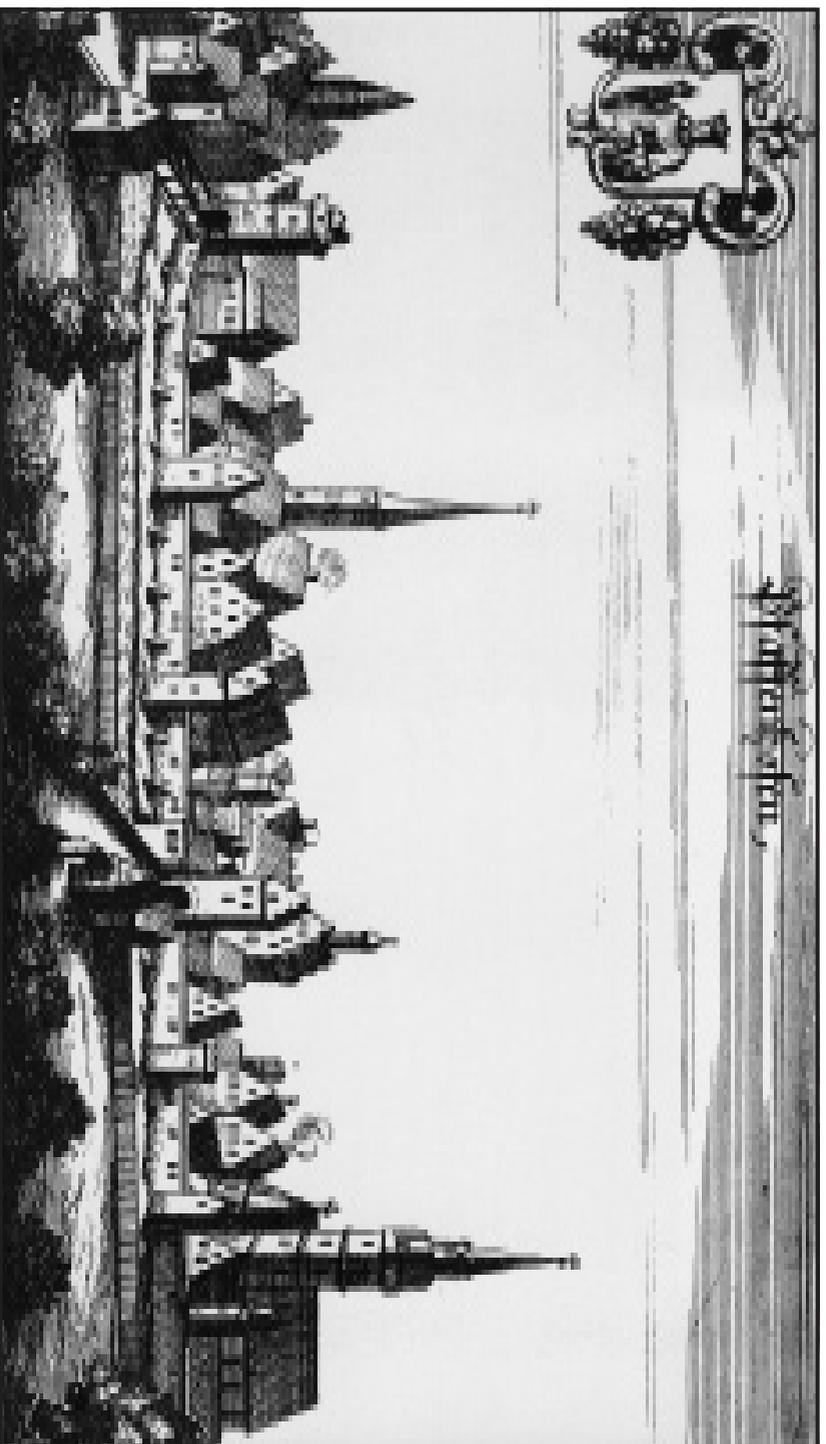
Quellen:

Staatsarchiv München:
Steuerbücher 302, 308, 316, 318, 320 und 322

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:
Kurbayern Generallandesdirektion 509
Geheimer Rat 689

Bildnachweis:

S. 7 und 8: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
S. 9, 32, 43, 52, 56, 66 und 75: Staatsarchiv München
S. 10 Andreas Sauer



Alte Ansicht der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm (2. Hälfte 17. Jahrhundert)